

Die gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung gibt es bereits seit 1883 in Deutschland und sie ist eine der fünf Pflichtversicherungen, die der Sozialversicherung angehören. Die Höhe des Beitrages wird durch die Bundesregierung festgelegt. Seit dem Jahr 2015 beträgt der Beitrag 14,6 % des Bruttoentgeldes. Diesen Beitrag teilen sich die Arbeitnehmer (7,3 %) mit den Arbeitgebern (7,3 %). Zusätzlich zu diesem Sockelbeitrag ist es möglich, dass jede Krankenversicherung einen individuellen Zusatzbeitrag erheben kann, der einkommensabhängig ist und allein durch den Arbeitnehmer getragen werden muss. Jeder Arbeitnehmer darf selbst entscheiden, zu welcher Krankenkasse er gehören möchte. Durch die Zahlung der gesetzlich festgeschriebenen Pflichtbeiträge hat der Arbeitnehmer Anspruch auf viele gesundheitliche Leistungen durch die Krankenkasse. Ehepartner, die keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen, und Kinder, die sich noch nicht in der Ausbildung befinden, sind mitversichert.

Beispiele für Leistungen:

Markus (15 Jahre)

„Vor einer Woche ging es mir richtig schlecht. Kopfschmerzen, Schnupfen, Husten und dazu auch noch Fieber. Ich ging zu meinem Arzt und nach der Behandlung war klar, dass ich mir einen Infekt eingefangen hatte. Der Arzt verschrieb mir verschiedene Medikamente, die ich später gegen eine geringe gesetzlich vorgeschriebene Gebühr aus der Apotheke abholen konnte.“

Dieter (39 Jahre)

„Ich war letztens beim Zahnarzt, weil ich Zahnschmerzen hatte. Nach der Behandlung waren die Zahnschmerzen weg.“

Tina (32 Jahre)

„Ich kann nur jedem raten, regelmäßig zu verschiedenen Vorsorgeuntersuchungen zu gehen! Nicht, dass es im Alter zu schweren Krankheiten kommt, die man hätte verhindern oder früher erkennen können. Außerdem bin ich in meinem Beruf so gestresst, dass ich nach einem Kreislaufzusammenbruch eine Kur beantragt habe und diese in der nächsten Woche antreten kann.“

Nadine (30 Jahre)

„Die Geburt meiner Tochter war nicht einfach. Es dauerte ewig, bis mich der Krankenwagen abgeholt hatte. Danach lag ich noch 14 Stunden im Kreißsaal in den Wehen. Aber das Krankenhauspersonal kümmerte sich sehr gut um mich und das Baby.“

André (18 Jahre)

„Im Alter von 15 Jahren brach ich mir beim Fußball das Bein. Es war ein glatter Schien- und Wadenbeinbruch. Nach der Operation lag ich dann noch zwei Wochen im Krankenhaus. Anschließend musste ich noch für zwei Wochen in eine Reha-Klinik. Hier hat man dafür gesorgt, dass ich vollständig wieder fit wurde. Alle Kosten übernahm meine Krankenkasse bis auf die gesetzlich vorgeschriebene Selbstbeteiligung.“

Glossar:

Reha = Rehabilitation → Wiederherstellung, Wiedereingliederung des Erkrankten – beinhaltet alle Maßnahmen, den Patienten wieder so gut wie möglich in das alte Leben zurückkehren zu lassen.

Die gesetzliche Pflegeversicherung

Die gesetzliche Pflegeversicherung gibt es seit 1995 in Deutschland und sie ist eine der fünf Pflichtversicherungen, die der Sozialversicherung angehören. Die Höhe des Beitrages wird durch die Bundesregierung festgelegt. Seit dem Jahr 2013 beträgt der Beitrag 2,05 %. Diesen Beitrag teilen sich je zur Hälfte die Arbeitnehmer (1,025 %) mit den Arbeitgebern (1,025 %). Arbeitnehmer, die keine Kinder haben, zahlen 2,3 % des monatlichen Bruttolohnes. Durch die Zahlung dieser gesetzlich festgelegten Pflichtbeiträge hat der Arbeitnehmer Anspruch auf verschiedene Leistungen der Pflegeversicherung, die von der Bedürftigkeit abhängig sind. Hierzu werden die zu pflegenden Menschen in drei aufeinander aufbauende Pflegestufen (eins bis drei) eingeordnet. In der dritten Pflegestufe besteht höchste Pflegebedürftigkeit. Ehepartner, die keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen, und Kinder, die sich noch nicht in der Ausbildung befinden, sind mitversichert.

Beispiele für Leistungen:

Hilke (38 Jahre)

„Wir können uns ein Pflegeheim nicht leisten und ich bin nicht berufstätig. Daher haben wir uns in der Familie darauf geeinigt, unsere Mutter bei uns zu Hause zu pflegen. Das spezielle Krankenbett und andere finanzielle Aufwendungen, wie einen mobilen Pflegedienst, der meiner Mutter morgens eine Spritze gibt, übernimmt dabei die Pflegeversicherung.“

Hella (44 Jahre)

„Seitdem mein Mann einen Motorradunfall hatte, ist nichts mehr so, wie es einmal war. Da ich täglich arbeiten und mich um den Haushalt und die Kinder kümmern muss, ist mir die tägliche Hilfe durch die teilstationäre Pflege eine große Unterstützung. Mein Mann wird von dem Pflegedienst morgens abgeholt und mittags wiedergebracht. Dort kümmert man sich in der Zeit meiner Abwesenheit gut um ihn.“

Astrid (39 Jahre)

„Ich und mein Mann sind beide berufstätig. Es bleibt uns auch keine andere Wahl. Das Geld brauchen wir jeden Monat zum Leben. Es war für uns ein schwerer Entschluss, aber wir wissen, dass es unser Vater im Pflegeheim sehr gut hat. Er wird dort rund um die Uhr betreut und versorgt. Auch hat er viele Kontakte zu anderen Menschen. Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung übernimmt im überwiegenden Teil die Pflegeversicherung. Den anderen Teil müssen wir selbst bezahlen. Ohne die Pflegeversicherung könnten wir das nicht bezahlen.“

Die gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung gibt es seit 1889 in Deutschland und sie ist eine der fünf Pflichtversicherungen, die der Sozialversicherung angehören. Die Höhe des Beitrages wird durch die Bundesregierung festgelegt. Seit dem Jahr 2015 beträgt der Beitrag 18,7 % des Bruttolohnes. Diesen Beitrag teilen sich je zur Hälfte die Arbeitnehmer (9,35 %) mit den Arbeitgebern (9,35 %). Durch die Zahlung dieser gesetzlich festgelegten Pflichtbeiträge hat der Arbeitnehmer Anspruch auf verschiedene Leistungen der Rentenversicherung.

Beispiele für Leistungen:

Lukas (16 Jahre)

„Mein Vater verstarb letztes Jahr bei einem Autounfall im Urlaub. Deshalb erhalte ich nun eine kleine Halbwaisenrente bis zu meinem 18. Lebensjahr. Trotz des Geldes – einen Vater kann auch eine Versicherung nicht ersetzen.“

Elsa (44 Jahre)

„Seitdem mein Ehemann letztes Jahr überraschend verstarb, muss ich unsere Tochter allein aufziehen. Dabei hilft mir die Hinterbliebenenrente meines Mannes gut. Wie könnte ich sonst alles bezahlen?“

Maria (54 Jahre)

„Aufgrund einer schweren Krankheit kann ich seit zwei Jahren nicht mehr arbeiten. Auch einen anderen Beruf kann ich durch die Krankheit nicht ausüben. Deshalb erhalte ich zum Glück jetzt Erwerbsunfähigkeitsrente. Wenn die nicht wäre, wüsste ich nicht, wie ich mir mein Essen kaufen oder die Miete bezahlen sollte.“

Klaus (64 Jahre)

„Nach nun über 40 Jahren Arbeit bin ich in den verdienten Ruhestand getreten. Ich kann mich endlich voll und ganz meinen Hobbys widmen, wobei ich mir keine großen finanziellen Sprünge erlauben kann. So groß ist meine Rente dann ja doch nicht.“

Die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung gibt es seit 1884 in Deutschland und sie ist eine der fünf Pflichtversicherungen, die der Sozialversicherung angehören. Die Höhe des Beitragssatzes richtet sich nach der Gefahrenklasse des Betriebes. Der gesamte Beitrag ist vom Arbeitgeber vollständig an die Berufsgenossenschaft oder die Unfallversicherung zu bezahlen. Der Arbeitnehmer muss nichts dazu beitragen. Durch die Zahlung dieser gesetzlichen Pflichtbeiträge hat der Arbeitnehmer Anspruch auf verschiedene Leistungen der Unfallversicherung, die allerdings nur bei Arbeitsunfällen, deren Folgen oder deren Verhütung geltend gemacht werden können.

Beispiele für Leistungen:**Daniel (20 Jahre)**

„Ich arbeite nun seit einem Jahr in der Tischlerei und hätte nie gedacht, dass der Tischlerberuf so gefährlich sein kann. Letzte Woche habe ich mir ganz unverhofft in den Unterarm geschnitten. Zum Glück war es nur eine Fleischwunde. Der Rettungswagen brachte mich in das Krankenhaus, wo ich schnell behandelt wurde. Alle Medikamente wurden auch bezahlt.“

Tanja (10 Jahre)

„Auf dem Weg zur Schule bin ich mit dem Fahrrad gestürzt. Ich verlor das Bewusstsein und bin erst wieder im Krankenhaus aufgewacht. Fünf Tage musste ich noch dort bleiben, bis ich endlich entlassen werden konnte. Nun werde ich immer einen Helm tragen und vorsichtiger fahren!“

Elke (56 Jahre)

„Ich arbeite seit 30 Jahren in einer Näherei. Das geht ganz schön auf die Augen und Hände. Daher gehe ich jedes Jahr zur Untersuchung, um Berufserkrankungen rechtzeitig zu erkennen und zu behandeln. Kuren und Heilbehandlungen würden auch durch die Unfallversicherung bezahlt werden, wenn die Erkrankungen durch die Arbeit entstanden wären.“

Peter (44 Jahre)

„In meinem Betrieb entspricht alles den Sicherheitsvorschriften. Entsprechende Warnschilder und Schutzkleidung habe ich nach der Begehung und Beratung mit der Berufsgenossenschaft gekauft. Wenn ich diese Maßnahmen nicht durchgeführt hätte, würde keine Unfallversicherung die Kosten bei einem Unfall bezahlen.“

Glossar:

Gefahrenklasse → Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten im Betrieb und nach den möglichen Gefahren und die sich daraus ergebenden möglichen Verletzungsgefahren, z. B. ist ein Bauunternehmen einer höheren Gefahrenklasse zugeordnet als ein Verwaltungsbetrieb.

Berufsgenossenschaft (BG) → Die BG hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Beschäftigte, die einen Arbeitsunfall hatten oder an einer Berufskrankheit leiden, werden durch die BG medizinisch, beruflich und sozial unterstützt. Ziel ist es, den erkrankten Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig zu machen.

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung gibt es seit 1927 in Deutschland und sie ist eine der fünf Pflichtversicherungen, die der Sozialversicherung angehören. Der Beitrag für das Jahr 2014, der an die Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, beträgt 3 % des monatlichen Bruttolohnes. Diesen Beitrag teilen sich je zur Hälfte die Arbeitnehmer (1,5 %) mit den Arbeitgebern (1,5 %). Durch die Zahlung dieser gesetzlich festgeschriebenen Pflichtbeiträge hat der Arbeitnehmer Anspruch auf verschiedene Leistungen der Versicherung. Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitnehmer mindestens ein Jahr beschäftigt worden sein.

Beispiele für Leistungen:

Heiko (30 Jahre)

„Das hätte ich nie gedacht! Nach zehn Jahren in dem Betrieb wird der Betrieb geschlossen. Jetzt muss ich von Arbeitslosengeld leben. Ich muss nun mit der Arbeitsagentur auf Jobsuche gehen.“

Helge (44 Jahre)

„Ich habe fünf Jahre als Förster gearbeitet. Dann hatte ich einen Bandscheibenvorfall. Zum Glück habe ich eine Umschulung zum Informatiker bezahlt bekommen.“

Jochen (49 Jahre)

„Ich arbeite seit nun 25 Jahren auf dem Bau. Vor drei Jahren hatten wir keine Aufträge und die Lage war im Betrieb sehr schlecht. Anstelle des Lohns erhielten wir alle für den Zeitraum, bis wieder Arbeit da war, Kurzarbeitergeld. So musste der Chef mich nicht entlassen und ich hatte trotzdem ein Einkommen für die Zeit.“

Torben (29 Jahre)

„Endlich geschafft! Nach vier Monaten hat mir die Arbeitsagentur einen Job vermittelt. Ich kann es kaum erwarten, endlich wieder arbeiten zu können. Den ganzen Tag zu Hause ist nix. Auch wenn es am Anfang ja mal ein wenig wie Urlaub war!“

Kathrin (16 Jahre)

„Die Schule ist bald geschafft. Aber bevor ich mich sinnlos bewerbe, will ich mich erst einmal bei meinem Berufsberater von der Arbeitsagentur über Berufe informieren. Wenn ich weiß, was ich lernen möchte, bekomme ich sogar Vorschläge, wo man sich bewerben kann.“

Die fünf Säulen der Sozialversicherung

